



An den Grossen Rat

15.5546.02

WSU/P155546

Basel, 7. Februar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2018

## Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „Regulierungskostenbericht“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2016 den nachstehenden Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Seit Jahren lässt sich ein beunruhigender Anstieg der administrativen Belastung für Unternehmen und insbesondere für KMU aufgrund von neuen Reglementierungen der öffentlichen Hand feststellen. Die aus den Regulierungen hervorgehenden Pflichten verursachen nicht nur Zeitverluste und zusätzliche Kosten, sie behindern die Unternehmen auch in ihrer Aktionsfreiheit und Entscheidungskraft. Die durch Regulierungen verursachten Belastungen führen zu einer Schwächung des Wirtschaftswachstums sowie der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes; in erster Linie werden so Arbeitsplätze ins Ausland ausgelagert. Um diesen Trend dauerhaft umzukehren, muss die Regulierungslast gesenkt werden. Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2013 den Bericht über die Regulierungskosten gutgeheissen und dabei 32 Massnahmen präsentiert, welche die Regulierungskosten verringern sollen. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Regulierungskosten auf rund 10 Milliarden Franken pro Jahr. Diese immensen Kosten wirken sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit der KMU aus und hemmen die Wirtschaftsleistung der Schweiz massiv. Leider fehlt auf kantonaler Ebene ein solcher Bericht. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses hat den Druck nochmals erhöht, die Unternehmen und insbesondere die KMU-Wirtschaft in der Grenzregion Basel von unnötigem administrativem Ballast zu entlasten. Ein kantonaler Bericht über die Regulierungskosten, der parallel dazu Verbesserungsmassnahmen präsentiert, wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, in einem Regulierungskostenbericht die Belastung der Unternehmen und insbesondere der KMU durch staatliche Regulierungen aufzuzeigen, und gleichzeitig Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und zum Erhalt starker, konkurrenzfähiger und innovativer Unternehmen zu präsentieren.

Stephan Mumenthaler, Raoul I. Furlano, Martina Bernasconi, David Jenny, Joël Thüring, Thomas Strahm, Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Andreas Zappalà, Alexander Gröflin, Christian Egeler, Luca Urgese, Michel Rusterholtz, Beat Braun, Erich Bucher, Ernst Mutschler, Christine Wirz-von Planta“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung generieren, sind auf attraktive Rahmenbedingungen an ihrem Standort angewiesen, möchten sie international wettbewerbsfähig sein. Zu attraktiven Rahmenbedingungen gehört neben einer guten Erreichbarkeit, einer angemessenen Steuerbelastung, einer hohen Lebensqualität sowie einer guten Verfügbarkeit an Fachkräften insbesondere auch eine möglichst geringe administrative Belastung durch behördliche Tätigkeiten. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass staatliche Regulierungen eine Notwendigkeit für eine funktionierende Wirtschaft darstellen und daher ihre Berechtigung haben. Zu nennen sind hierbei unter anderem Regulierungen zu Sicherheitszwecken (Sicherheit am Arbeitsplatz usw.), zum Schutz der Gesundheit (Hygiene in einem Restaurant, Schutz vor unerwünschten Nebenwirkungen bei Medikamenten usw.) sowie zum Schutz der Umwelt (Wasserschutz usw.).<sup>1</sup>

Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass staatliche Regulierungen für die Wirtschaftsakteure – neben der Einschränkung des Handlungsspielraums – auch zu Kosten führen. Er teilt somit das Anliegen des Anzugstellers, dass sich die Regulierungskosten für die Unternehmen in einem vernünftigen Rahmen bewegen sollten, damit die Attraktivität und die Dynamik des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt nicht negativ beeinträchtigt werden. Zudem weiss der Regierungsrat, dass die Regulierungskosten vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) eine hohe Belastung darstellen können. Die für die Unternehmen geltenden staatlichen Normen richten sich häufig nicht nach deren Grösse, entsprechend fallen die Regulierungsfixkosten bei den KMU besonders ins Gewicht. Aus diesem Grund wird auch in der seit Anfang 2011 bestehenden kantonalen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) explizit auf die Kostenauswirkungen für KMU eingegangen und deren Folgen eruiert.

Es sollte jedoch nicht vergessen gehen, dass die Schweiz im internationalen Vergleich über günstige Rahmenbedingungen und eine relativ schlanke Bürokratie verfügt. Im Gesamtindikator des World Competitiveness Yearbook des International Institute for Management Development (IMD) erreichte die Schweiz im Jahr 2017 den zweiten Rang von 63 untersuchten Ländern, beim Global Competitiveness Report 2016-2017 des World Economic Forum (WEF) zur Wettbewerbsfähigkeit den ersten Platz von insgesamt 138 einbezogenen Ländern. Zudem zeigt sich in der Einzelbetrachtung der miteinbezogenen Faktoren des erstgenannten Gesamtindikators, dass die Schweiz bei den rechtlichen Rahmenbedingungen (erster und dritter Platz) und im Speziellen bei der administrativen Belastung (siebter Platz) eine gute bis sehr gute Position erreicht.

### 1.1 Massnahmen des Kantons

Der Kanton Basel-Stadt ist mit Blick auf den Bürokratieabbau nicht untätig. So werden seit einigen Jahren diverse Anstrengungen unternommen, um die administrative Belastung zu senken. Wie erwähnt ist seit 1. Januar 2011 die RFA als ein Instrument für die Minimierung der administrativen Belastungen für Unternehmen insgesamt und für KMU im Besonderen im Standortförderungsgesetz verankert. Dafür wurde – als Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ – das Standortförderungsgesetz mit § 2a ergänzt und damit die administrative Entlastung der Wirtschaft explizit in das Gesetz aufgenommen. Im Rahmen der RFA sind Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und auf die KMU im Speziellen zu überprüfen.

Eine weitere Massnahme im Umfeld der administrativen Erleichterung ist die Umsetzung der E-Government-Strategie, die federführend vom Finanzdepartement umgesetzt wird. Das E-Go-

<sup>1</sup> Vgl. die Volkswirtschaft „Von der Last und vom Nutzen der Regulierung“, 2014

vernment wird kontinuierlich weiterentwickelt, und die Instrumente sowie Angebote für Unternehmen und für Bürgerinnen und Bürger werden laufend ausgebaut und erneuert.

Zudem setzt sich der Kanton Basel-Stadt kontinuierlich dafür ein, dass die administrativen Entlastungen auch auf Bundesebene vorangetrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass mit gemeinsamen und abgestimmten Ansätzen und Stossrichtungen effiziente und effektive Lösungen realisiert werden können. Damit der Kanton über die vielfältigen Bundesaktivitäten laufend informiert ist, ist er in der vom Staatssekretariat für Wirtschaft Seco geleiteten Arbeitsgruppe „Administrative Erleichterung Bund - Kantone“ vertreten und setzt sich dort wo sinnvoll für einen Regulierungsabbau auch auf Bundesebene ein.

Zudem besteht für die Kantone beim Vollzug des Bundesrechts sowie bei der Umsetzung von Weisungen und Richtlinien in einigen Fällen ein gewisser Ermessensspielraum. Hier ergibt sich ein mögliches Handlungsfeld für die weitere Reduktion der administrativen Belastungen der Unternehmen. Die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt ist bereits heute bemüht, Handlungsspielräume im Sinne der Unternehmen auszunutzen.

## 1.2 Massnahmen des Bundes

Auf Seiten des Bundes werden Anstrengungen zum Abbau von administrativen Belastungen unternommen. Die kürzlich veröffentlichte Zwischenbilanz<sup>2</sup> des Bundesrates zeichnet eine positive Entwicklung. Von den insgesamt 91 Massnahmen und Prüfanträgen<sup>3</sup> zur Reduktion der Regulierungskosten, die der Bundesrat seit 2011 in drei Berichten beschlossen hat, sind 80% umgesetzt oder befinden sich in planmässiger Umsetzung.

Unter anderem gilt dies im Bereich der Mehrwertsteuer, wo Massnahmen zur Verbesserung der Kommunikation und des Online-Dienstleistungsangebots der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingeführt sowie der Aufbau eines Online-Informationssystems für die steuerpflichtigen Personen implementiert wurden. Für Kosteneinsparungen im Baurecht hat der Bund ein Dokument „Musterstruktur für ein Baugesetz“ erarbeitet, mit dem die Senkung der Kosten durch eine Harmonisierung der kantonalen Bau- und Planungsgesetze herbeigeführt werden soll. Zudem unterstützt der Bund die Kantone bei der Entwicklung, Aufbereitung und Weiterentwicklung von elektronischen Lösungen für das Baubewilligungsverfahren. Eine vollständige Auflistung der umgesetzten sowie geplanten Massnahmen kann dem Zwischenbericht<sup>4</sup> des Bundes sowie dem Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn (15.3787)<sup>5</sup> entnommen werden.

## 2. Regulierungskostenbericht des Bundes

Der Bericht des Bundes über die Regulierungskosten, auf den sich der Anzugsteller bezieht, wurde in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429 „Erhebung der Regulierungskosten“) und Zuppiger (10.3592 „Messung der Regulierungskosten“) erstellt. Auf das gewählte Vorgehen des Bundes wird im Folgenden kurz eingegangen.

Die angewendete Methode „Regulierungs-Checkup“ des Bundes stützt sich auf das Regulierungskostenmodell der Bertelsmann Stiftung, das seinerseits aus dem Standardkostenmodell (SKM) abgeleitet ist. Der „Regulierungs-Checkup“ ermöglicht eine quantitative Schätzung eines Grossteils der Kosten (Personal-, Investitions-, sonstige Sach- und finanzielle Kosten), die den Unternehmen durch Regulierungen entstehen. Die Schätzung der Regulierungskosten sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen erfolgten in 13 Etappen, wobei drei Hauptschritte an dieser

<sup>2</sup> Zwischenbericht des Bundes „Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung“, 2017

<sup>3</sup> Die 91 Massnahmen sind folgendermassen zusammengesetzt: 20 Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2012 – 2015, 32 Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013 sowie 31 Massnahmen und 8 Prüfaufträge aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2016-2019.

<sup>4</sup> Zwischenbericht des Bundes „Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung“, 2017

<sup>5</sup> Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn (15.3787) „Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen“, Februar 2016

Stelle zu erwähnen sind: Im ersten Schritt stand zur Kosteneinschätzung die Ermittlung der wichtigsten Handlungspflichten der Unternehmen basierend auf den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Vordergrund. Anschliessend wurden in einem zweiten Schritt die verschiedenen Handlungspflichten gruppiert und eine Segmentierung nach Grösse der Unternehmen vorgenommen, um die Kosten der Regulierung zu schätzen. Die realen Gesamtkosten jeder Regulierung entstanden nach Abzug der geschätzten „Sowieso-Kosten“<sup>6</sup> von den geschätzten Bruttokosten, multipliziert mit der Zahl der betroffenen Unternehmen. Anhand von Interviews mit Experten und Unternehmensverantwortlichen eruierte der Bund in einem dritten Schritt die Potenziale zur Vereinfachung und zur Kostenreduktion pro Regulierung. Zuerst wurden Verbesserungsvorschläge gesammelt, die anschliessend in Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Bereichen (unter anderem Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Bund) anhand vorgegebener Kriterien geprüft wurden. Resultierend aus dem Workshop wurden 32 Verbesserungsmassnahmen identifiziert, deren Zustandekommen vom Ausgang des üblichen Entscheidungsverfahrens abhängig ist.<sup>7</sup>

Dieser Herangehensweise sind Grenzen gesetzt. Ziel eines Regulierungskostenberichts sollte nicht nur das Aufzeigen der Regulierungskosten sein, sondern eine Reduktion dieser Kosten. Diese müsste allerdings derart erfolgen, dass der Nutzen der Regulierung nicht infrage gestellt wird. Wie im Bericht über die Regulierungskosten des Bundes konstatiert wurde, ist das Ziel der Kostenabschätzung nicht die Abschaffung von Regulierungen, sondern eine Optimierung der bestehenden Regulierungen auf der Grundlage einer stärkeren Berücksichtigung der Kosten und unter Beibehaltung des damit erbrachten Nutzens. Dementsprechend darf die angestrebte Abnahme der Kosten einer Regulierung beispielsweise nicht zur Folge haben, dass die Zahl der Krankheitsfälle (z.B. von Restaurantbesucherinnen und -besuchern), der Unfälle oder der Todesfälle (z.B. von Bauarbeiterinnen und -arbeitern) ansteigt. Vielmehr soll eine Effizienzsteigerung der Regulierungen in den Bereichen, in denen dies realisierbar ist, erreicht werden. Die Schätzung der Regulierungskosten ohne Berücksichtigung des Nutzens, den diese Regulierungen stiften, schränkt also deren Aussagekraft ein.

### **3. Vorgehen zur Beantwortung des vorliegenden Anzuges: Umfrage bei den kantonalen Departementen**

Mit Blick auf die Schwierigkeiten betreffend der oben erwähnten Herangehensweise des Bundes sowie auf die erwarteten hohen Kosten einer allfälligen externen Evaluation hatte sich der Regierungsrat dazu entschlossen, die Regulierungskosten zunächst innerhalb der Verwaltung selbst zusammenzutragen. Jedoch sind auch diesem Vorgehen Grenzen gesetzt. So beruhen die Ergebnisse allein auf den qualitativen Einschätzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departemente und Dienststellen. Eine Nutzen-Kosten Quantifizierung, der Einbezug von Expertinnen und Experten sowie von Unternehmensvertretern fehlen. Diese Unvollständigkeit ist dem Regierungsrat bewusst, er erachtet die erzielten Umfrageergebnisse dennoch als wertvoll.

Um bei der Beantwortung des vorliegenden Anzuges vom vorhandenen spezifischen Wissen zu profitieren, wurde – in Anlehnung an das Vorgehen des Bundes – eine Umfrage in allen sieben Departementen des Kantons Basel-Stadt zu den kostenintensivsten unternehmerischen Handlungspflichten aufgrund bestehender Regulierungen durchgeführt. Insbesondere sollten durch die Befragung Bereiche mit hohen administrativen Kosten sowie bestehende Optimierungsmöglichkeiten identifiziert werden. Gemäss den Ergebnissen verschiedener Studien<sup>8</sup> wurde ein besonderer Fokus auf die Bereiche Unternehmenssteuer, berufliche Grundbildung, Baurecht und Lebensmittelhygiene gelegt, indem die zuständigen Departemente zusätzlich explizit zu diesen

<sup>6</sup> Dies sind Kosten für Tätigkeiten, welche die Unternehmen auch ohne Regulierung ausführen würden.

<sup>7</sup> Bericht des Bundes „Bericht über die Regulierungskosten; Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion“, 2013

<sup>8</sup> Beispielsweise der Bericht des Bundes „Bericht über die Regulierungskosten Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion“, 2013 oder Industrie- und Handelskammer Thurgau „Studie zum Ermessensspielraum der kantonalen Behörden: Die Verwaltung: Freund oder Feind der Unternehmen“, 2015

Bereichen befragt wurden. Hintergrund ist, dass dort – auch basierend auf dem Regulierungskostenbericht des Bundes – am meisten Optimierungspotenziale erwartet werden.

## 4. Einschätzung der Regulierungskosten aus Sicht der einzelnen Departemente

Im Folgenden werden die Rückmeldungen aus den Departementen aus der Umfrage (s. Kap. 3) zusammenfassend dargestellt. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Liste der Regulierungen und auch nicht um eine vollständige Wiedergabe der Antworten aus den Fragebögen.

### 4.1 Bau- und Verkehrsdepartement

Im Bau- und Verkehrsdepartement BVD stellen die Dauer und Komplexität der **Baubewilligungsverfahren** Kostentreiber dar. Die Vereinfachung und Beschleunigung dieses Verfahrens wurden in den vergangenen Jahren immer wieder zur Diskussion gestellt. Zu verweisen ist auf die Beantwortung des Anzugs Helen Schai-Zigerlig und Konsorten betreffend „Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens“ (Bericht Nr. 15.5460.02 vom 16. November 2016). Seit 2009 wurden verschiedene Gesetzesanpassungen vorgenommen, womit Bauvorhaben, die keiner vorgängigen behördlichen Überprüfung bedürfen, aus dem ordentlichen Bewilligungsprozess entlassen wurden. In diesem Zusammenhang seien genannt: die Vereinfachung und Liberalisierung der Dachbauvorschriften, das bewilligungsfreie Aufstellen von temporären Bauten wie Verkaufsstände auf Privatparzellen für weniger als zwei Wochen pro Jahr, die Bewilligungsbefreiung von Velounterständen im Vorgarten und von liegenden Dachflächenfenstern bis zu 10% der Dachfläche.

Die hohe Komplexität der Bauvorhaben wird zusätzlich dadurch beeinflusst, dass der Kanton Basel-Stadt eines der am dichtesten bebauten Gebiete der Schweiz ist. Diesem Umstand kann mit rechtlichen Anpassungen nicht begegnet werden. Weiter weist das BVD auf die generell hohe Rechtszersplitterung im Baurecht hin. So existieren verschiedene Vorgaben und Verfahren für Unternehmen auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden. Mit einer Harmonisierung der Baugesetzgebungen der Kantone könnten die Planungs- und Baukosten mit Sicherheit gesenkt werden. Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) wirkt dieser Rechtszersplitterung nur ungenügend entgegen. Bisher setzt sich jedoch einzig der Kanton Basel-Stadt für ein „Bauharmonisierungsgesetz“ auf Bundesebene ein.

Als weitere kostenintensive unternehmerische Handlungspflichten erwähnt das BVD die Rechtszersplitterung des **Beschaffungsrechts**, die Kosten beim Verfahren für öffentliche Ausschreibungen sowie die Schriftlichkeit im Beschaffungsverfahren. Der Entwurf zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sieht eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Einreichung der Angebote vor, womit der schriftliche Aufwand im Beschaffungsrecht in naher Zukunft reduziert werden könnte.

Die Regulierungsdichte wird im BVD regelmässig überprüft und entsprechende Gesetzesänderungen initiiert, wenn das Departement keinen Nutzen für die Regulierung sieht. Neben dem Regulierungsabbau im Baurecht kann ebenso auf die Neuerungen in Bezug auf die Benützung des öffentlichen Grundes (Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes NöRG und entsprechende Verordnung NöRV) verwiesen werden, womit auch Regulierungspflichten reduziert wurden: nämlich durch die Einführung von einfachen Meldeverfahren anstelle von aufwändigeren Bewilligungsverfahren, durch die Beseitigung von Doppelspurigkeiten mit anderen Verfahren oder durch die Lockerung der Vorgaben für die Möblierung der Boulevardrestaurants. Mit der geplanten Totalrevision im Bestattungswesen sollen weitere Bewilligungen abgeschafft werden.

## 4.2 Erziehungsdepartement

In der **beruflichen Grundbildung** werden primär die Kosten für überbetriebliche Kurse, welche die Unternehmen für ihre Lernenden gemäss nationalem Berufsbildungsgesetz tragen müssen, als kostenintensiv eingeschätzt. Auch führen die stetig steigende Komplexität der Lerninhalte der einzelnen Berufe, die Spezialisierung und die erweiterten formellen Vorgaben (gefährliche Arbeiten) auf nationaler Ebene zu erhöhtem Umsetzungsaufwand in den Unternehmen.

Bei den genannten Aspekten können jedoch nur mögliche Massnahmen zur Verringerung der Regulierungslast bei weiterhin bestehender materieller Regulierung auf nationaler Ebene erreicht werden. Hingegen kann im Bereich der Expertentätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen den Regulierungskosten auf kantonaler Ebene entgegengetreten werden, indem eine potenzielle Massnahme zur Verringerung der Regulierungslast zurzeit vorbereitet wird (adäquate Änderung der Entschädigung für Expertentätigkeit).

## 4.3 Finanzdepartement

Auch im Kanton Basel-Stadt wird die **Unternehmenssteuer** als ein Bereich mit bedeutenden Regulierungskosten identifiziert. Unter anderem werden die anfallenden Personalkosten oder gegebenenfalls Treuhänderkosten beim Ausfüllen der Steuererklärung genannt. Zudem führen die unterschiedlichen Verfügungen von Bund und Kanton sowie deren unterschiedliche Fälligkeit zu Regulierungskosten. Auf nationaler Ebene könnte beispielsweise eine Reduktion der Anzahl einzureichender Beilagen zu Einsparungen im Unternehmen führen. Eine Erleichterung könnte auch erreicht werden, indem der Kanton eine elektronische Steuererklärung auch für Unternehmen zur Verfügung stellen würde. Dieser Vorschlag ist jedoch mit erheblichen Kosten für den Kanton verbunden, die gegebenenfalls höher sind als die Einsparungen auf Seiten der Unternehmen.

Umgekehrt ist darauf hinzuweisen, dass das internationale Steuerrecht in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden ist. Die Anforderungen in Bezug auf die Transparenz und den internationalen Austausch von Steuerdaten steigen. Die Schweiz und die in der Schweiz ansässigen Unternehmen können sich diesen internationalen Standards nicht entziehen. Entsprechend ist damit zu rechnen, dass auch die damit verbundenen Regulierungskosten steigen werden. Die zuständigen Behörden arbeiten jedoch stets daran, dass die Regulierungskosten so tief wie möglich ausfallen.

## 4.4 Gesundheitsdepartement

Die gesetzlichen Pflichten, die auf das eidgenössische **Lebensmittelgesetz**, **Tierseuchengesetz** und **Tierschutzgesetz** zurückzuführen sind, verursachen Kosten für die Unternehmen. Dazu gehören beispielsweise der Unterhalt der Schlachthanlagen, Labor- und Personalkosten für die Trichinenuntersuchung, Kosten für die Fleischuntersuchung sowie für die fachliche Unterstützung, die Kontrolle und die Auditierung der Betriebe beim Exportverfahren. Es werden keine möglichen Massnahmen zur Regulierungskostenreduktion in diesen Bereichen gesehen, da der Regulierungsnutzen klar im Vordergrund steht.

Gesellschaftliche Kosten entstehen zudem durch die lebensmittelrechtlich geforderte Selbstkontrolle von Inverkehrbringern von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Diese sind verpflichtet, eigene Selbstkontrollkonzepte zu erstellen und eigene Untersuchungen zur Sicherheit der in Verkehr gebrachten Konsumgüter mit Kostenfolge zu übernehmen. Die dadurch der Gesellschaft entstehenden Kosten sind jedoch um ein Vielfaches geringer, als wenn diese Kontrollen von staatlichen Organen durchgeführt werden müssten. Zudem entspricht die Pflicht zur Selbstkontrolle dem allgemeinen Wunsch der Unternehmen, Eigenverantwortung wahrnehmen zu können und damit auch die Kosten zu optimieren. Die kantonalen Behörden unter der Führung der Kantonschemiker und Kantonstierärzte überprüfen, ob die Lebensmittelbranche ihre Verantwortung letztlich auch wahrnimmt.

#### 4.5 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Da das Justiz- und Sicherheitsdepartement JSD kaum direkte Regulierungen für die Wirtschaft verantwortet, können dort nur wenige kostenintensive gesetzliche Handlungspflichten für Unternehmen aufgeführt werden. Dabei handelt es sich etwa um die **Taxihalterbewilligung** und die **Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich**. Im letztgenannten Fall könnte eine mögliche E-Government-Lösung zu einer Vereinfachung, d.h. Kosteneinsparungen, führen. Hinzuweisen wäre auf die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 als Beispiel für einen Erlass, welcher am einfachsten anpassbar ist, um eine bestehende Regulierung zu optimieren. Da diese Regulierung jedoch politisch gewünscht ist, konnten im JSD keine weiteren Massnahmen zur Optimierung von Regulierungskosten eruiert werden.

#### 4.6 Präsidialdepartement

Zu den kostenintensivsten gesetzlichen Handlungspflichten für Unternehmen zählen im Präsidialdepartement zwei Verordnungen, die im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen anfallen: Einerseits ist die bundesrechtlich vorgeschriebene, jährliche Ermittlung der leerstehenden und zur Miete oder Kauf angebotenen Wohnungen und Einfamilienhäuser zu erwähnen und andererseits handelt es sich um die monatliche Erhebung aller Beherbergungsbetriebe im Kanton Basel-Stadt. In beiden Bereichen müssten Massnahmen zur Optimierung auf Bundesebene entwickelt werden.

#### 4.7 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Im Bereich **Arbeitsbeziehungen** entstehen wegen der flankierenden Massnahmen und der Bekämpfung der Schwarzarbeit administrative Kosten für die Unternehmen. Kantonale Massnahmen zur Verringerung der Regulierungslast für Unternehmen werden in diesen Bereichen nicht gesehen, da es sich zum einen um den Vollzug des Bundesrechts handelt und zum anderen der gesellschaftliche Nutzen als sehr hoch eingestuft wird.

Regulierungskosten fallen zudem auch im Rahmen der allgemeinen Prävention des nationalen **Arbeitsgesetzes** und **Unfallversicherungsgesetzes** an. Wie bereits festgehalten, helfen die Präventionskosten, viele Unfälle und krankheitsbedingte Arbeitsausfälle zu verhindern.

Im Bereich der **Sozialversicherungen** (1. Säule: AHV/IV/EO) konnten die Abwicklungskosten bereits durch starke Vereinfachungen mittels IT-Lösungen gesenkt werden. Allfällige Regulierungskosten, die bei den Unternehmen im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung anfallen, entstehen ausschliesslich in indirekter Form, weil die Handlungspflichten der Unternehmen über die jeweiligen Ausgleichskassen vollzogen werden und damit vom Bund vorgegeben sind.

Kostenintensive unternehmerischen Handlungspflichten im Bereich der **Lufthygiene** sind die anfallenden Kosten bei der Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) bei Basisstationen für Mobilfunkanlagen und die Kosten für die Umsetzung von Massnahmen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Zusätzlich entstehen bei der Kontrolle der Luftschadstoffemissionen von stationären Anlagen Mess- und Gerätekosten. Es handelt sich bei den erwähnten Handlungspflichten um Vollzug des Bundesrechts, weshalb keine Massnahme zur Kostenreduktion auf kantonaler Ebene greifen kann.

Die Handlungspflicht zur Entrichtung der Förderabgabe auf die Netzkosten und die anfallenden Investition und Prozessanpassungskosten zur Vorbehandlung verschmutzter Abwässer stellen für Unternehmen im **Umweltbereich** Kosten dar. Eine mögliche kostensenkende Massnahme wäre die Reduktion oder Abschaffung der kantonalen Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch gemäss § 28 ff Energiegesetz. Dies würde jedoch mit einem Verlust der Bundesbeiträge für Gebäudesanierungen einhergehen und zudem das Ende eines einfachen und kostenneutralen Instruments zum Stromsparen bedeuten. Bezüglich der Vorbehandlung verschmutzter Abwässer ent-

spricht das Vorgehen ebenfalls dem Vollzug von Bundesrecht. Einer allfälligen Massnahme zur Kostenreduktion müsste der als hoch eingeschätzte Regulierungsnutzen für die Gesellschaft gegenübergestellt werden. Im Bereich Lärmschutz können mögliche Regulierungskosten wie zukünftige Sanierungen betreffend der Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten vermieden werden, indem bereits vorab in der Planung von ortsfesten Anlagen Abklärungen durch den Anlageninhaber mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden.

#### **4.8 Zusammenfassung der Resultate**

Zusammenfassend brachte die Umfrage in den Departementen einige interessante Ergebnisse hervor. Zum einen kann festgehalten werden, dass eine Grosszahl der genannten Handlungspflichten, bei denen hohe Regulierungskosten oder Optimierungspotenzial vermutet werden, die nationale Gesetzgebung betrifft und demzufolge Sache des Bundes ist. Direkte Möglichkeiten des Bürokratieabbaus auf kantonaler Ebene sind in diesen Fällen demnach nicht oder kaum vorhanden. Der Regierungsrat wird sich jedoch, wie bereits in der Vergangenheit, auf nationaler Ebene für eine Reduktion der Regulierungslast einsetzen. Zudem ist der kantonale Ermessensspielraum bei Bundesvorgaben ein wichtiges Handlungsfeld, um den Abbau der administrativen Belastung für die Unternehmen voranzutreiben.

Gleichwohl wurde auch beim Vollzug kantonalen Rechts Optimierungspotenzial identifiziert. Zu nennen sind unter anderem: Anpassungen der Expertentätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen im Bereich der beruflichen Grundbildung, eine E-Government-Lösung für Bewilligungen für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich sowie die Förderung der Vorabklärungen zur Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten von Anlageinhabern mit der kantonalen Fachstelle im Umweltbereich. Zudem werden Optimierungspotenziale im Baurecht laufend überprüft.

Darüber hinaus zeigt die Befragung deutlich, dass der gesellschaftliche Nutzen der Regulierung nach Einschätzung der zuständigen Fachpersonen vielfach die anfallenden Kosten übertreffen dürfte. Da keine objektivierte Nutzenbetrachtung vorgenommen wurde, handelt es sich hierbei jedoch meist um subjektive Einschätzungen.

Grundsätzlich zeigt die Befragung naturgemäss lediglich einen Ausschnitt der Regulierungskosten im Kanton Basel-Stadt und stellt – wie bereits dargestellt – keine vollumfängliche Analyse dar.

### **5. Mögliches Vorgehen**

In Anbetracht der grossen Bedeutung der Regulierungskosten für die Unternehmen könnte man das Thema noch einmal vertieft angehen. Dabei gäbe es grundsätzlich zwei unterschiedliche Herangehensweisen. Eine Möglichkeit wäre die Beauftragung einer vollumfänglichen wissenschaftlichen Analyse und Quantifizierung der Regulierungskosten bei einem entsprechenden Beratungsbüro oder einer Hochschule. Eine solche Analyse würde zwar neue Erkenntnisse bringen, jedoch wäre den Unternehmen damit noch nicht geholfen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die geeignetste Variante, um Regulierung zu optimieren und die Regulierungskosten zu reduzieren, in der Berücksichtigung der Anliegen der Unternehmen liegt. Denkbar wäre daher die Analyse von Fallbeispielen zu konkreten Regulierungsfeldern in der Verwaltung unter Einbezug von Unternehmensvertretern. Das Ziel dieser Fallbeispiele wäre es, Massnahmen zur Reduktion der Regulierungskosten aufzuzeigen und in einem zweiten Schritt diese wenn möglich zu senken.

Ein mögliches Vorgehen könnte wie folgt aussehen: Um die Regulierungskosten zu identifizieren und zu optimieren, würden zunächst unter der Leitung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sowie mit Unterstützung eines externen Dienstleisters und in Zusammenarbeit mit den Unternehmen Bereiche innerhalb der Verwaltung identifiziert und ausgewählt, die über besonders hohes Optimierungspotenzial verfügen und bei denen eine vertiefte Untersuchung vorzunehmen ist. Die im

vorliegenden Bericht erhobenen Informationen würden dabei als Input dienen. Sollten nicht genügend Unternehmen bereit sein, an den Fallbeispielen mitzuarbeiten, wäre der Einbezug der Wirtschaftsverbände zu prüfen. Nach der Auswahl der Verwaltungsbereiche und der Unternehmen würden im Rahmen von Workshops unter der Beteiligung betroffener Unternehmen und der betroffenen Dienststellen Prozesse mit hohen Regulierungskosten identifiziert, Optimierungspotenziale aufgezeigt sowie mögliche Umsetzungsmassnahmen vorgeschlagen. Beide Prozessschritte müssten durch eine externe Expertise fachlich begleitet und organisiert werden.

Die Kosten eines solchen Projekts dürften sich nach ersten Schätzungen auf mindestens 250'000 Franken belaufen. Darin enthalten wären die externe Prozessbegleitung und -organisation, die Ausrichtung von Workshops, die Erstellung von Berichten (z.B. Zwischenbericht nach einem Jahr und Schlussbericht) sowie eine Teilzeitprojektstelle im AWA. Für die Laufzeit wäre ein Zeitraum von zwei Jahren angemessen. Anschliessend würde das Projekt beendet.

## 6. Fazit

Dem Regierungsrat ist durchaus bewusst, dass eine vertiefte Analyse und umfassendere Beantwortung des vorliegenden Anzuges möglich sind. Aufgrund der Höhe der Kosten und des erheblichen zeitlichen Aufwandes sowie mit Blick auf das ungewisse Ergebnis eines solchen Vorgehens schlägt der Regierungsrat jedoch vor, es bei der vorliegenden Beantwortung zu belassen und den Abbau der Regulierungen wie unter Kapitel 1.1 geschildert weiter voranzutreiben. Die im Rahmen der Anzugbeantwortung durchgeführte Befragung in den Departementen verdeutlicht zudem die Motivation zur Reduktion der Regulierungskosten bei den Verwaltungsstellen und dürfte zu einer zusätzlichen Sensibilisierung beigetragen haben.

## 7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend Regulierungskostenbericht abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin